

# Freisgauer Nachrichten



Veröffentlichungsblatt der Stadt Emmendingen.

Verlag:

Amliches Veröffentlichungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen und der Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen.  
Vertrieht in den Amtsbezirken Emmendingen (Kenzingen), Breisach, Ettenheim, Waldkirch und am Kaiserstuhl.

Wochen-Beilage  
Amliches Veröffentlichungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen und Kenzingen  
Vertrieb in den Amtsbezirken Emmendingen (Kenzingen), Breisach, Ettenheim, Waldkirch und am Kaiserstuhl.  
Monatliche-Beilage  
Der Rhein und Oberrhein im Gebiet des Oberrheins  
Erscheint für das Markgräflerland in den Breisgauen.  
Verlegt in Emmendingen, Druckerei 1222.

Nr. 178

(Übung: August)

Emmendingen, Sonntag, 2. August 1914.

(Red.: Stephan Graf.)

49. Jahrgang

## Die Mobilmachung des deutschen Heeres und der Flotte befohlen! Das deutsche Volk in Waffen!

Berlin, 1. Aug. Die Mobilmachung von Heer und Flotte wurde durch den Kaiser befohlen. Gestern Tag ist der 2. August. Die Entscheidung ist gefallen: Deutschland marschiert! Die Mobilmachungsgesetze sind in Kraft getreten. Die deutsche Regierung hat sich entschlossen, die Mobilmachung des Heeres und der Flotte zu befehlen. Die deutsche Regierung hat sich entschlossen, die Mobilmachung des Heeres und der Flotte zu befehlen. Die deutsche Regierung hat sich entschlossen, die Mobilmachung des Heeres und der Flotte zu befehlen.

Die große Stunde, in der Deutschland um seine Existenz den blutigen Kampf, den die Weltgeschichte verzeichnen wird, ausfechten muß, hat sich mit ebenem Schlag auf der Zettenuhr angeknüpft. Unerträglich war die Spannung, die seit dem Bekanntwerden des so kurz befristeten Berliner Ultimatus an Rußland auf der Seele des ganzen deutschen Volkes lastete. Nun ist sie vorbei, es zeigt uns hinein in die Flammen. Slavische Lüge und slawischer Haß gegen die germanische Kulturwelt entfanden den Weltkrieg. Deutschlands Herrscher und Deutschlands Volk haben das ruhige Gewissen, alles mit Ehre, Ansehen und Lebensmöglichkeit Verträgliches getan zu haben, um den Krieg zu vermeiden. Nun ist uns keine Wahl mehr gelassen, nur ein Wunder, auf das man vielleicht noch hoffen kann, das man aber nicht mehr glauben kann, vermag jetzt noch, wo der Appell an die wehrfähige Mannschaft vom Draht

in alle deutschen Gauen getragen wird, den fürchterlichen Waffengang zu verhindern. Das Bewußtsein der ehesten Notwendigkeit muß in diesen großen Stunden die individuellen Schmerzen und das Abgeschmacktsein lindern und erlösen. Wohl haben die deutschen Mütter und Frauen und Töchter ein millionenfaches Leid zu tragen, aber die große Stunde wird und muß sie als großes und nicht als schwaches Geschick treffen. Wägen ihre Augen noch werden und die Tränen des Abschieds küssen, ihr Herz aber muß stark und tapfer bleiben und ihr Mund die ins Glück stehenden mit paradiesischer Rede stärken. Viel lieber erbit in der Schlacht gestorben, als feig geflohen und im Stich verbrochen. Deutschlands wehrfähige Mannschaft aber, auch der Landsturm, ist aufgerufen, wird wieder wie einst in der eisernen Zeit die gerade vor 44 Jahren die ersten deutschen Siege und

### Amtliches Verkündigungsblatt

## Zumilitäres Herkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Emmendingen  
(Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen)

Regierungs-Bezirk: Emmendingen, 1. August 1914.  
Gesamtdruck: 1000 Exemplare.  
Verlag: Stephan Graf, Emmendingen.

### Bekanntmachung

#### Mobilmachung der Flotte

Die Mobilmachung der Flotte ist befohlen.

Erster Mobilmachungstag ist der Sonntag, 2. August 1914.

Emmendingen, 1. August 1914.

Großh. Bezirksamt:  
H a n n.

### Bekanntmachung

Sie bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß von heute an bis nach Abschluß der Sperrschleusen jede Ausfuhr von Personen in andere Staatsgebiete oder Drittstaaten verboten ist.

Zusicherungen werden für jeden einzelnen Fall mit den in § 27 des StrG-Gesetzes vom 13. Juni 1873 vorgeschriebenen Strafen geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbot findet nur statt, wenn nachweislich der Verlust an Wirtschaftsgütern des Ausfuhrverwehlers oder der Wirtschaftsgüter, welche sich die Sperrschleusen für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geringer ist.

Emmendingen, den 1. August 1914.

Großh. Bezirksamt:  
H a n n.

### Bekanntmachung

Sie bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß von heute an bis nach Abschluß der Sperrschleusen jede Ausfuhr von Personen in andere Staatsgebiete oder Drittstaaten verboten ist.

Zusicherungen werden für jeden einzelnen Fall mit den in § 27 des StrG-Gesetzes vom 13. Juni 1873 vorgeschriebenen Strafen geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbot findet nur statt, wenn nachweislich der Verlust an Wirtschaftsgütern des Ausfuhrverwehlers oder der Wirtschaftsgüter, welche sich die Sperrschleusen für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geringer ist.

Emmendingen, den 1. August 1914.

Großh. Bezirksamt:  
H a n n.

### Bekanntmachung

Sie bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß von heute an bis nach Abschluß der Sperrschleusen jede Ausfuhr von Personen in andere Staatsgebiete oder Drittstaaten verboten ist.

Zusicherungen werden für jeden einzelnen Fall mit den in § 27 des StrG-Gesetzes vom 13. Juni 1873 vorgeschriebenen Strafen geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbot findet nur statt, wenn nachweislich der Verlust an Wirtschaftsgütern des Ausfuhrverwehlers oder der Wirtschaftsgüter, welche sich die Sperrschleusen für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geringer ist.

Emmendingen, den 1. August 1914.

Großh. Bezirksamt:  
H a n n.

Das gleiche Gesetz gilt für die Badminton-Spieler. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

§ 1. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

§ 2. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

§ 3. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

§ 4. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

§ 5. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

§ 6. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

§ 7. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

§ 8. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

§ 9. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

§ 10. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

§ 11. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

§ 12. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden. Die Spieler sind verpflichtet, sich zu melden.

Der Reichsausschuss hat beschlossen, die Mobilmachung des Heeres und der Flotte zu befehlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 1. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 2. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 3. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 4. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 5. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 6. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 7. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 8. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 9. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 10. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 11. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 12. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 1. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 2. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 3. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 4. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 5. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 6. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 7. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 8. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 9. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 10. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 11. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 12. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 1. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 2. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 3. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 4. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 5. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 6. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 7. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 8. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 9. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 10. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 11. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

§ 12. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen. Die Mobilmachung des Heeres und der Flotte ist befohlen.

**Sonderzüge für die Beförderung von Einberufenen des XIV. Armeekorps.**

Kategorie	1. Zug		2. Zug		3. Zug		4. Zug	
	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.
1. Klasse	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00
2. Klasse	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00
3. Klasse	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00
4. Klasse	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00
5. Klasse	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00
6. Klasse	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00

Kategorie	1. Zug		2. Zug		3. Zug		4. Zug	
	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.	Abf.	Ank.
1. Klasse	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00
2. Klasse	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00
3. Klasse	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00
4. Klasse	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00
5. Klasse	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00
6. Klasse	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00	10.00	12.00

**Die Mobilmachung, hier die Beförderung von dem Haupt-...**

Das Gr. Militärministerium hat bestimmt, daß nach eingetretener Mobilmachung jeder Standesbeamte, von dem eine Ehe geschlossen werden soll, befragt ist, folgenden Personen die Befreiung von dem Eheaufschub zu bewilligen:

1. Dem zum Heere oder der kaiserlichen Marine gehörigen Standesbeamten, wenn sie um Befreiung nachsuchen, nach Ermessung ihres Vorgesetzten (Möblichungsbeamter) auszusprechen.
2. Allen denjenigen Personen, welche sich in irgendeinem öffentlichen oder Privatberufe betätigen, wenn diese in einem Dienst- oder Berufsverhältnis stehen, welches für die Mobilmachung von Bedeutung ist.
3. Allen Personen, welche sich in einem Dienst- oder Berufsverhältnis befinden, welches für die Mobilmachung von Bedeutung ist.

**Deutsches Ultimatum**

Berlin, 31. Juli. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt:

Nachdem die auf eigenen Wunsch des Zaren selbst unternommene Vermittlungsarbeit von der russischen Regierung durch allgemeine Mobilmachung der russischen Armee und Marine gestört worden ist, hat die Regierung seiner Majestät des Kaisers in St. Petersburg wissen lassen, daß die deutsche Mobilmachung in Aussicht steht, falls Rußland nicht binnen 12 Stunden seine Kriegsvorbereitungen einstellt und hierüber eine bestimmte Erklärung abgibt.

Gleichzeitig ist an die französische Regierung eine Anfrage über ihre Haltung im Falle eines deutsch-russischen Krieges gerichtet worden.

**Wien, 1. Aug.** Nach einer amtlichen Mitteilung vom 31. Juli hat Kaiser Franz Joseph die allgemeine Mobilmachung des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der beiden Landwehren und die Aufstellung und Einberufung des Landsturmwehres befohlen. Diese Verfügungen sind veranlaßt durch die von Rußland angeordnete Mobilisierung, doch trägt die österreichische Mobilmachung keinen aggressiven Charakter.

**Englands Haltung.**

Berlin, 31. Juli. Wie die Telegraphenunion erfährt, haben gestern die Botschafter Frankreichs und Englands mit dem amerikanischen Botschafter eine längere Besprechung, in der letzterer ersucht wurde, den Schutz der englischen und französischen Staatsangehörigen zu übernehmen, falls beide Botschafter durch den Gang der Ereignisse gezwungen würden, Berlin zu verlassen.

**Berlin, 1. Aug.** Wie die Botschafter von London ihren Dissonant von 4 auf 8 Prozent erhöht hat, wird auch die deutsche Reichsbank in einer heute abgehaltenen Sitzung eine weitere Diskontenerhöhung beschließen.

**Berlin, 1. Aug.** Die Reichsbank hat heute den Wechselkurs von 6 auf 7 Prozent erhöht.

**Budapest, 1. Aug.** Die ungarischen Sozialdemokraten haben dem Ministerpräsidenten Grafen Tisza eine Million Kronen zur Verfügung gestellt, mit der Bestimmung, den Betrag in Staatspapieren anzulegen, damit der Staat genug Geld zur Verfügung habe.

**Wien, 1. Aug.** Die Preß- und Postverwaltung hat heute die allgemeine Mobilmachung des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der beiden Landwehren und die Aufstellung und Einberufung des Landsturmwehres befohlen. Diese Verfügungen sind veranlaßt durch die von Rußland angeordnete Mobilisierung, doch trägt die österreichische Mobilmachung keinen aggressiven Charakter.

**Berlin, 1. Aug.** Die Preß- und Postverwaltung hat heute die allgemeine Mobilmachung des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der beiden Landwehren und die Aufstellung und Einberufung des Landsturmwehres befohlen. Diese Verfügungen sind veranlaßt durch die von Rußland angeordnete Mobilisierung, doch trägt die österreichische Mobilmachung keinen aggressiven Charakter.

**Berlin, 1. Aug.** Die Preß- und Postverwaltung hat heute die allgemeine Mobilmachung des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der beiden Landwehren und die Aufstellung und Einberufung des Landsturmwehres befohlen. Diese Verfügungen sind veranlaßt durch die von Rußland angeordnete Mobilisierung, doch trägt die österreichische Mobilmachung keinen aggressiven Charakter.

**Berlin, 1. Aug.** Die Preß- und Postverwaltung hat heute die allgemeine Mobilmachung des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der beiden Landwehren und die Aufstellung und Einberufung des Landsturmwehres befohlen. Diese Verfügungen sind veranlaßt durch die von Rußland angeordnete Mobilisierung, doch trägt die österreichische Mobilmachung keinen aggressiven Charakter.

**Berlin, 1. Aug.** Die Preß- und Postverwaltung hat heute die allgemeine Mobilmachung des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der beiden Landwehren und die Aufstellung und Einberufung des Landsturmwehres befohlen. Diese Verfügungen sind veranlaßt durch die von Rußland angeordnete Mobilisierung, doch trägt die österreichische Mobilmachung keinen aggressiven Charakter.

**Berlin, 1. Aug.** Die Preß- und Postverwaltung hat heute die allgemeine Mobilmachung des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der beiden Landwehren und die Aufstellung und Einberufung des Landsturmwehres befohlen. Diese Verfügungen sind veranlaßt durch die von Rußland angeordnete Mobilisierung, doch trägt die österreichische Mobilmachung keinen aggressiven Charakter.

**Berlin, 1. Aug.** Die Preß- und Postverwaltung hat heute die allgemeine Mobilmachung des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der beiden Landwehren und die Aufstellung und Einberufung des Landsturmwehres befohlen. Diese Verfügungen sind veranlaßt durch die von Rußland angeordnete Mobilisierung, doch trägt die österreichische Mobilmachung keinen aggressiven Charakter.

**Berlin, 1. Aug.** Die Preß- und Postverwaltung hat heute die allgemeine Mobilmachung des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der beiden Landwehren und die Aufstellung und Einberufung des Landsturmwehres befohlen. Diese Verfügungen sind veranlaßt durch die von Rußland angeordnete Mobilisierung, doch trägt die österreichische Mobilmachung keinen aggressiven Charakter.

**Berlin, 1. Aug.** Die Preß- und Postverwaltung hat heute die allgemeine Mobilmachung des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der beiden Landwehren und die Aufstellung und Einberufung des Landsturmwehres befohlen. Diese Verfügungen sind veranlaßt durch die von Rußland angeordnete Mobilisierung, doch trägt die österreichische Mobilmachung keinen aggressiven Charakter.

# Breisgauer Nachrichten

**Veröffentlichungsblatt der Stadt Emmendingen.**

Verlag: J. J. Neumann, Neudamm, Berlin.

Verbreitet in den Amtsbezirken Emmendingen und Kenzingen, Ettlingen, Waldkirch und am Kaiserstuhl.

Preis: 1.00 M.

**Die finanzielle Kriegsbereitschaft Deutschlands.**

Aus Berlin wird geschrieben:

Durch das im vorigen Jahre in Verbindung mit den Wehrvorarbeiten erlassene Gesetz über Änderungen im Finanzwesen wurde der Reichsanwalt ermächtigt, weitere Reichskassenkassen in Abteilungen zu 5 und 10 Mark bis zur Höhe von 120 Millionen Mark zu errichten. Diese Reichskassenkassen sind in der Summe an Goldmünzen auszugeben zu lassen. Wie wir erfahren, ist es durch Ausführung dieser Maßregel nach kaum mehr als Jahresfrist gelungen, den Goldvorrat des Reichskriegsschatzes um 85 Millionen Mark zu erhöhen, so daß also nur noch 35 Millionen an der erstrebten Summe fehlen. Gleichzeitig wurde der Reichsanwalt ermächtigt, zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs, einen Silbervorrat bis zur Höhe von 120 Millionen Mark zu beschaffen, die Münzgewinne, die zu diesem Zweck (anfangs zur Schuldenliquidation) verwendet werden sollten, haben indes bis jetzt nur 6 Millionen Mark gebracht. Man wird natürlich im nächsten Augenblick nicht dazu übergehen, etwa 50 Millionen an Gold zu opfern, um im Ausland Silber zu kaufen, man wird wahrscheinlich vielmehr bemüht sein, Silber aus den freien Verkehr zu ziehen. Diese Summe braucht nicht sehr hoch zu sein, da in dem Silberbestand der Reichsbank (der bei Erlass des oben erwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1893 283 Millionen betrug) ohnehin schon ein Betrag abgetrennt ist, um für den Fall des Ausbruchs eines Krieges die Befriedigung des allerdingenden Bedarfs der Militärverwaltung zu sichern. Für eine nötig werdende Mobilisation wird wohl zweifellos Silbergeld genug vorhanden sein, obwohl der Münzgewinn zurückzuführen ist. Der in Gold bestehende Reichskriegsschatz (am Augenblick 205 Millionen) wird im Kriegsfalle nicht in den Verkehr übergehen, sondern den Goldbeständen der Reichsbank zugeführt werden, um die Notwendigkeit zu verstärken und eine vermehrte Notenausgabe zu ermöglichen, während der Silberkriegsschatz dazu bestimmt ist, durch die Reichsbank in Umlauf gesetzt zu werden. Die Lage d. Reichsbank selbst darf als sehr günstig bezeichnet werden, da nach dem Zwischenausweis vom 25. ds. Monats der Metallbestand der Reichsbank 1677 Millionen gegen 1449 Millionen am gleichen Tage des Vorjahres betragen hat. Auch die Vorgänge der letzten Tage haben die Reichsbank nicht wesentlich in Mitleidenschaft gezogen. Gleichwohl sind die maßgebenden amtlichen und privaten Finanzkreise weiter bemüht, die finanzielle Kriegsbereitschaft Deutschlands noch zu verstärken.

**Der russische Vertrauensbruch.**

Berlin, 1. Aug. Der Zeit. Ztg. wird von hier geschrieben: Es wird bekannt, daß die Depesche, mit der der Zar sich dieser Tage an den deutschen Kaiser gewandt hat, die Bitte und den inständigen Wunsch zur Einleitung einer Vermittlungsaktion enthält. Diese Vermittlungsaktion hat auf Grund dieses Wunsches der deutsche Kaiser übernommen und er hat sich in schriftlicher Weise bemüht, sie durchzuführen; er ist darin unterzogen worden durch die wertvolle Hilfe Englands, insbesondere seines Ministers des Aeußeren Sir Edward Grey. Obwohl die seit einigen Tagen betriebene Teilmobilisation Rußlands die Bemühungen schwer beeinträchtigt, so hat der Kaiser seine Tätigkeit fort, und diese Bemühungen stehen immer weniger auf Widerstand und haben immer mehr Aussicht auf Erfolg; sie waren allerseits jetzt auf einem Punkt angelangt, wo die Erhaltung des kostbaren Gutes des Friedens aussichtslos erscheinen konnte. In diese Situation, die bis heute früh vorlag, ist die Nachricht von der unerwarteten Herausforderung der Mobilisierung der gesamten russischen Seereschreitkräfte gebrungen. Es ist in Deutschland nicht unbekannt gewesen, daß die geheime Mobilisierung in Rußland bereits seit einigen Tagen betrieben wurde, aber die offener Erklärung der Mobilisierung durch die russische Regierung, in der die friedliebenden Elemente durch die zum Kriege drängende Partei überwandern worden sind, ließ alle Hoffnung schwinden. Das Vertrauen auf die russische Loyalität ist bitter gekränkt worden und diese Enttäuschung ist die Ursache der großen Erregung, die die vollständige Mobilisierung Rußlands hervorgerufen hat.

**Unterstützung von Familien im Mobilmachungsfalle.**

Für die Angehörigen der in den Dienst eingetretenen Mannschaften sind im Bedarfsfalle staatliche Unterstützungen durch Gesetz vom 28. Februar 1888 vorgesehen. Danach erhalten die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, sobald die Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verzierungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, Unterstützungen im Falle der Bedürftigkeit. Das gleiche gilt bezüglich der Familien solcher Mannschaften, die zur Disposition der Truppen- oder Marineleitung beurlaubt sind, sowie der Mannschaften, die das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten. Die Bedürftigkeit wird bei jedem Gesuch unter Würdigung der Familien, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse ermittelt und von den zuständigen Stellen geprüft. Auf die Unterstützung haben Anspruch: 1. die Ehefrau des in den Dienst eingetretenen, dessen eheleiche und die den eheleichen gleichgestellten Kinder unter 15 Jahren, 2. die Kinder über 15 Jahre und Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, sofern sie von dem Eingetretenen unterhalten werden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach seinem Diensteintritt herbeigeführt ist. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsfestungen vom 28. Juni 1873 gebildeten Lieferungsverbänden ob. Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen aus ihren Mitteln zu gewähren. Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterhaltungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterhaltungsbedürfnisses seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen: für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, monatlich 6 Mark, in den übrigen Monaten 9 Mark, für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für die anderen vorgenannten Angehörigen monatlich 4 Mark. Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brotform, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden. Unterstützungen von Privatvermögen und Privatpersonen dürfen auf diese Mindestunterstützungen nicht angerechnet werden. Auch Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe darf Unterstützung gewährt werden. Entferneneren Verwandten, gleichenden Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein Unterstützungsanspruch nicht zu.

Die bewilligten Unterstützungsbeiträge sind in halbjährlichen Raten voranzuzahlen. Rückzahlungen dieser Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf des halben Monats zurückkehrt. Die Unterstützungen werden auch dadurch nicht unterbrochen, daß der Unterhaltene als krank oder verunmündigt getötet wird in der Heimat beurlaubt wird. Stirbt er vor seiner Rückkehr oder wird er vermißt, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehört, auf den Friedensfuß zurückgeführt und aufgelöst wird. Bei Fahnenflucht oder Verurteilung der Dienstpflichtigen zu Freiheitsstrafen von mehr als sechsmonatiger Dauer wird die die Angehörigen bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

**Die Mattenmühle.**

Schwarzwalddörferchen von Hans Brande.

Der Hochzeitstag kam heran. Das Paar ließ sich in der neuen Viktoriahaube, gezogen von den beiden Klappen Hans und Josef, in neuen Luxusgeschirren, zur Kirche fahren. Hans war sehr stolz auf die Kinder des Müllers, zu denen die Braut sehr lieb tat, ihnen die Wangen freilegte und alle Augenblicke einen Brocken in den Mund steckte. Die beiden Jungen sowie Frau Scheffer folgten in der alten Korbhaube, vor die Mutter die beiden Mehlwagenpferde gespannt hatte. Das alte Mattenmüllerehepaar weigerte sich zu fahren, sie wollten den Weg zu Fuß zurücklegen. Während dieses Ritzenanges schlugte die große Frau laut. Noch nie war ihr dieser Gang so annehmlich, so voller Lebensbrotenergie erschienen.

Das war so gar keine richtige Hochzeit, wie sie in Waldheim üblich waren und wie sie natürlich von dem Mattenmüller hätte erwartet werden können. Keine voranschreitende Muffel, keine Kranzjungfrauen, nicht das Anklagen der Schiffe aus jedem Hofe; alles still, nur überall, hier verstreut, neugierige Gesichter. Wie das Brautpaar vom Hofe zur Kirche schritt, konnten die herbeigeeilten Waldweiber den Brautkranz bewundern, in dem Anna erkrankte.

„Du, schau, die hat ja eine Schleppe“, wie sie in den vorwehenden Häusern der Stadt tragen!“ sagte eine Jungfrau.

„Ja, das Kleid ist von Seide, billig ist das allemal mit Goldschmuck!“ meinte ihre Nachbarin.

„In dem langen, weiten Schleier sieht sie aus wie ein Christkind!“

„Schön ist sie, das ist wahr. Die Marie ist halt nicht so schön geworden!“

„Ja, aber den Kranz soll sie mit tragen.“ Das Kleid hat sie mit mehr als 100 drüber!“

Ein altes Weib, das die Worte gehört hatte, erwiderte: „Den dürften noch viele mit tragen, glaubst du?“

Das Brautpaar und das kleine Gesolge waren in der traumlichen Dörferstraße eingetreten, und die Trauung nahm ihren Anfang.

**Die Mattenmühle.**

Schwarzwalddörferchen von Hans Brande.

Der Hochzeitstag kam heran. Das Paar ließ sich in der neuen Viktoriahaube, gezogen von den beiden Klappen Hans und Josef, in neuen Luxusgeschirren, zur Kirche fahren. Hans war sehr stolz auf die Kinder des Müllers, zu denen die Braut sehr lieb tat, ihnen die Wangen freilegte und alle Augenblicke einen Brocken in den Mund steckte. Die beiden Jungen sowie Frau Scheffer folgten in der alten Korbhaube, vor die Mutter die beiden Mehlwagenpferde gespannt hatte. Das alte Mattenmüllerehepaar weigerte sich zu fahren, sie wollten den Weg zu Fuß zurücklegen. Während dieses Ritzenanges schlugte die große Frau laut. Noch nie war ihr dieser Gang so annehmlich, so voller Lebensbrotenergie erschienen.

Das war so gar keine richtige Hochzeit, wie sie in Waldheim üblich waren und wie sie natürlich von dem Mattenmüller hätte erwartet werden können. Keine voranschreitende Muffel, keine Kranzjungfrauen, nicht das Anklagen der Schiffe aus jedem Hofe; alles still, nur überall, hier verstreut, neugierige Gesichter. Wie das Brautpaar vom Hofe zur Kirche schritt, konnten die herbeigeeilten Waldweiber den Brautkranz bewundern, in dem Anna erkrankte.

„Du, schau, die hat ja eine Schleppe“, wie sie in den vorwehenden Häusern der Stadt tragen!“ sagte eine Jungfrau.

„Ja, das Kleid ist von Seide, billig ist das allemal mit Goldschmuck!“ meinte ihre Nachbarin.

„In dem langen, weiten Schleier sieht sie aus wie ein Christkind!“

„Schön ist sie, das ist wahr. Die Marie ist halt nicht so schön geworden!“

„Ja, aber den Kranz soll sie mit tragen.“ Das Kleid hat sie mit mehr als 100 drüber!“

Ein altes Weib, das die Worte gehört hatte, erwiderte: „Den dürften noch viele mit tragen, glaubst du?“

Das Brautpaar und das kleine Gesolge waren in der traumlichen Dörferstraße eingetreten, und die Trauung nahm ihren Anfang.

**Die Mattenmühle.**

Schwarzwalddörferchen von Hans Brande.

Der Hochzeitstag kam heran. Das Paar ließ sich in der neuen Viktoriahaube, gezogen von den beiden Klappen Hans und Josef, in neuen Luxusgeschirren, zur Kirche fahren. Hans war sehr stolz auf die Kinder des Müllers, zu denen die Braut sehr lieb tat, ihnen die Wangen freilegte und alle Augenblicke einen Brocken in den Mund steckte. Die beiden Jungen sowie Frau Scheffer folgten in der alten Korbhaube, vor die Mutter die beiden Mehlwagenpferde gespannt hatte. Das alte Mattenmüllerehepaar weigerte sich zu fahren, sie wollten den Weg zu Fuß zurücklegen. Während dieses Ritzenanges schlugte die große Frau laut. Noch nie war ihr dieser Gang so annehmlich, so voller Lebensbrotenergie erschienen.

Das war so gar keine richtige Hochzeit, wie sie in Waldheim üblich waren und wie sie natürlich von dem Mattenmüller hätte erwartet werden können. Keine voranschreitende Muffel, keine Kranzjungfrauen, nicht das Anklagen der Schiffe aus jedem Hofe; alles still, nur überall, hier verstreut, neugierige Gesichter. Wie das Brautpaar vom Hofe zur Kirche schritt, konnten die herbeigeeilten Waldweiber den Brautkranz bewundern, in dem Anna erkrankte.

„Du, schau, die hat ja eine Schleppe“, wie sie in den vorwehenden Häusern der Stadt tragen!“ sagte eine Jungfrau.

„Ja, das Kleid ist von Seide, billig ist das allemal mit Goldschmuck!“ meinte ihre Nachbarin.

„In dem langen, weiten Schleier sieht sie aus wie ein Christkind!“

„Schön ist sie, das ist wahr. Die Marie ist halt nicht so schön geworden!“

„Ja, aber den Kranz soll sie mit tragen.“ Das Kleid hat sie mit mehr als 100 drüber!“

Ein altes Weib, das die Worte gehört hatte, erwiderte: „Den dürften noch viele mit tragen, glaubst du?“

Das Brautpaar und das kleine Gesolge waren in der traumlichen Dörferstraße eingetreten, und die Trauung nahm ihren Anfang.

**Die Mattenmühle.**

Schwarzwalddörferchen von Hans Brande.

Der Hochzeitstag kam heran. Das Paar ließ sich in der neuen Viktoriahaube, gezogen von den beiden Klappen Hans und Josef, in neuen Luxusgeschirren, zur Kirche fahren. Hans war sehr stolz auf die Kinder des Müllers, zu denen die Braut sehr lieb tat, ihnen die Wangen freilegte und alle Augenblicke einen Brocken in den Mund steckte. Die beiden Jungen sowie Frau Scheffer folgten in der alten Korbhaube, vor die Mutter die beiden Mehlwagenpferde gespannt hatte. Das alte Mattenmüllerehepaar weigerte sich zu fahren, sie wollten den Weg zu Fuß zurücklegen. Während dieses Ritzenanges schlugte die große Frau laut. Noch nie war ihr dieser Gang so annehmlich, so voller Lebensbrotenergie erschienen.

Das war so gar keine richtige Hochzeit, wie sie in Waldheim üblich waren und wie sie natürlich von dem Mattenmüller hätte erwartet werden können. Keine voranschreitende Muffel, keine Kranzjungfrauen, nicht das Anklagen der Schiffe aus jedem Hofe; alles still, nur überall, hier verstreut, neugierige Gesichter. Wie das Brautpaar vom Hofe zur Kirche schritt, konnten die herbeigeeilten Waldweiber den Brautkranz bewundern, in dem Anna erkrankte.

„Du, schau, die hat ja eine Schleppe“, wie sie in den vorwehenden Häusern der Stadt tragen!“ sagte eine Jungfrau.

„Ja, das Kleid ist von Seide, billig ist das allemal mit Goldschmuck!“ meinte ihre Nachbarin.

„In dem langen, weiten Schleier sieht sie aus wie ein Christkind!“

„Schön ist sie, das ist wahr. Die Marie ist halt nicht so schön geworden!“

„Ja, aber den Kranz soll sie mit tragen.“ Das Kleid hat sie mit mehr als 100 drüber!“

Ein altes Weib, das die Worte gehört hatte, erwiderte: „Den dürften noch viele mit tragen, glaubst du?“

Das Brautpaar und das kleine Gesolge waren in der traumlichen Dörferstraße eingetreten, und die Trauung nahm ihren Anfang.

**Die Mattenmühle.**

Schwarzwalddörferchen von Hans Brande.

Der Hochzeitstag kam heran. Das Paar ließ sich in der neuen Viktoriahaube, gezogen von den beiden Klappen Hans und Josef, in neuen Luxusgeschirren, zur Kirche fahren. Hans war sehr stolz auf die Kinder des Müllers, zu denen die Braut sehr lieb tat, ihnen die Wangen freilegte und alle Augenblicke einen Brocken in den Mund steckte. Die beiden Jungen sowie Frau Scheffer folgten in der alten Korbhaube, vor die Mutter die beiden Mehlwagenpferde gespannt hatte. Das alte Mattenmüllerehepaar weigerte sich zu fahren, sie wollten den Weg zu Fuß zurücklegen. Während dieses Ritzenanges schlugte die große Frau laut. Noch nie war ihr dieser Gang so annehmlich, so voller Lebensbrotenergie erschienen.

Das war so gar keine richtige Hochzeit, wie sie in Waldheim üblich waren und wie sie natürlich von dem Mattenmüller hätte erwartet werden können. Keine voranschreitende Muffel, keine Kranzjungfrauen, nicht das Anklagen der Schiffe aus jedem Hofe; alles still, nur überall, hier verstreut, neugierige Gesichter. Wie das Brautpaar vom Hofe zur Kirche schritt, konnten die herbeigeeilten Waldweiber den Brautkranz bewundern, in dem Anna erkrankte.

„Du, schau, die hat ja eine Schleppe“, wie sie in den vorwehenden Häusern der Stadt tragen!“ sagte eine Jungfrau.

„Ja, das Kleid ist von Seide, billig ist das allemal mit Goldschmuck!“ meinte ihre Nachbarin.

„In dem langen, weiten Schleier sieht sie aus wie ein Christkind!“

„Schön ist sie, das ist wahr. Die Marie ist halt nicht so schön geworden!“

„Ja, aber den Kranz soll sie mit tragen.“ Das Kleid hat sie mit mehr als 100 drüber!“

Ein altes Weib, das die Worte gehört hatte, erwiderte: „Den dürften noch viele mit tragen, glaubst du?“

Das Brautpaar und das kleine Gesolge waren in der traumlichen Dörferstraße eingetreten, und die Trauung nahm ihren Anfang.

**Die Mattenmühle.**

Schwarzwalddörferchen von Hans Brande.

Der Hochzeitstag kam heran. Das Paar ließ sich in der neuen Viktoriahaube, gezogen von den beiden Klappen Hans und Josef, in neuen Luxusgeschirren, zur Kirche fahren. Hans war sehr stolz auf die Kinder des Müllers, zu denen die Braut sehr lieb tat, ihnen die Wangen freilegte und alle Augenblicke einen Brocken in den Mund steckte. Die beiden Jungen sowie Frau Scheffer folgten in der alten Korbhaube, vor die Mutter die beiden Mehlwagenpferde gespannt hatte. Das alte Mattenmüllerehepaar weigerte sich zu fahren, sie wollten den Weg zu Fuß zurücklegen. Während dieses Ritzenanges schlugte die große Frau laut. Noch nie war ihr dieser Gang so annehmlich, so voller Lebensbrotenergie erschienen.

Das war so gar keine richtige Hochzeit, wie sie in Waldheim üblich waren und wie sie natürlich von dem Mattenmüller hätte erwartet werden können. Keine voranschreitende Muffel, keine Kranzjungfrauen, nicht das Anklagen der Schiffe aus jedem Hofe; alles still, nur überall, hier verstreut, neugierige Gesichter. Wie das Brautpaar vom Hofe zur Kirche schritt, konnten die herbeigeeilten Waldweiber den Brautkranz bewundern, in dem Anna erkrankte.

„Du, schau, die hat ja eine Schleppe“, wie sie in den vorwehenden Häusern der Stadt tragen!“ sagte eine Jungfrau.

„Ja, das Kleid ist von Seide, billig ist das allemal mit Goldschmuck!“ meinte ihre Nachbarin.

„In dem langen, weiten Schleier sieht sie aus wie ein Christkind!“

„Schön ist sie, das ist wahr. Die Marie ist halt nicht so schön geworden!“

„Ja, aber den Kranz soll sie mit tragen.“ Das Kleid hat sie mit mehr als 100 drüber!“

Ein altes Weib, das die Worte gehört hatte, erwiderte: „Den dürften noch viele mit tragen, glaubst du?“

Das Brautpaar und das kleine Gesolge waren in der traumlichen Dörferstraße eingetreten, und die Trauung nahm ihren Anfang.